

würden Sie z. B. behaupten wollen, daß die Gegenstände, welche man zu Hildesheim gefunden hat, und die doch neben ihrem Kunstwerthe, der ja allgemein anerkannt ist, noch eine andere Bestimmung besitzen, keine Kunstwerke seien, so würden Sie sich mit den Begriffen des gewöhnlichen Lebens offenbar in Widerspruch setzen. Dann will ich Ihnen anführen verschiedene Springbrunnen, z. B. das Gänsemännchen von Peter Vischer, der Knabe mit dem Schwan und ähnliche Dinge, die eigentlich ja einen bestimmten Zweck haben, und die Sie doch nichtsdestoweniger gezwungen sind als Kunstwerke zu betrachten. Andererseits aber geht die Vorlage darin ganz außerordentlich weit, daß sie für die Kunstindustrie gar keinen Schutz haben will; also, wenn heute ein neuer Benvenuto Cellini erstände und seine Werke ebenso unsterblich machte wie ebenedem, so würde Jedermann im Stande sein, ihn nachzuahmen und nicht nur jeder Künstler, sondern auch jeder Handwerker, denn die Nachahmungskunst hat sich ja, wie das in der Broschüre des Herrn Bildhauers Sufmann-Hellborn des Näheren ausgeführt ist, ganz außerordentlich vervollkommenet. Es gibt nichts Leichteres, als ein Kunstwerk oder einen Gegenstand des plastischen Kunstgewerbes nachzuahmen. Man hat neuerdings die Erfindung gemacht, daß man sehr leicht und fast ohne Kosten sogenannte gerechte Formen herstellen kann, dadurch, daß man eine Mischung von Guttapercha und Leim anfertigt, diese erhitzt und damit den Kunstgegenstand umgießt, der vorher mit Steinöl bestrichen ist. Dann wird nach einiger Zeit, sowie die Masse erstarrt ist, die Form heruntergenommen, und man hat sofort eine gerechte Form, von der man einen Gipsabguß abziehen kann. Mit diesem Gipsabguß kann man machen, was man will. Man kann ihn als Gipsabguß verkaufen, man kann ihn aber auch dazu benutzen, daß man ihn unter einen galvanischen Apparat bringt, welcher ohne jede weitere Thätigkeit das Kunstwerk niederschlägt; dieses wird also auf rein mechanischem Wege nachgeahmt. Es gehört nicht die geringste Kunstfertigkeit dazu. Und wenn ich nun einerseits außerordentlich beklagen muß, daß man uns derartige Vorlagen macht, so muß ich doch mein Erstaunen darüber aussprechen, daß man gleichzeitig die Photographie schützen will — es gehört das zwar nicht unmittelbar hierher, ich gebrauche es nur als Erläuterung — denn bei der Photographie sagen die Verteidiger des Schutzes: die Photographie müsse insofern geschützt sein, als zur Herstellung guter Photographien nach Kunstwerken oder nach der Natur außerordentlich viel kostspielige Apparate gehören, während zur Nachbildung der aus diesen theuren Apparaten erzeugten Photographien die einfachsten Vorrichtungen ausreichen.

Meine Herren, wenn das bei der Photographie zutrifft, so trifft das noch viel mehr beim Kunstgewerbe zu. Andererseits wiederum ist der Schutz ein außerordentlich großer, wie er nach der Vorlage gewährt werden soll. Es heißt im §. 60.:

„Wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk;

wenn ein Werk der zeichnenden oder malenden Kunst auf mechanischem Wege in plastischer Form wiedergegeben wird oder umgekehrt;

wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Kunstwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist“;

und nun kommt der volle Gegensatz:

„Wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufacturen befindet und den hauptsächlichsten Bestandtheil und Werth dieses letzteren Werkes ausmacht“,

also „wenn es den hauptsächlichsten Bestandtheil und Werth dieses letzteren Werkes ausmacht“!

Herr Sufmann selber hat einen Vorschlag gemacht, den §. 60. anders zu fassen und zu sagen:

„Als eine verbotene Nachbildung gilt es auch, wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an Werken der Industrie oder Manufactur findet.“

Der Abgeordnete Dunder hat diesen Vorschlag aufgenommen und zu dem seinigen gemacht. Dagegen habe ich einzuwenden, daß dies wieder zu weit geht;

(Ruf: Sehr richtig!)

denn dann müßte doch wenigstens dastehen:

„wenn die Nachbildung auf mechanischem Wege erfolgt ist“!

Denn wie würde man sonst die Kunst beschränken. Es ist ja auch an andern Stellen des Gesetzes die Nachbildung einzelner Theile verboten; also nehmen Sie an, es gibt industrielle Werkstätten, die sich mit Erzeugung von kunstindustriellen Werken beschäftigen. Es gibt z. B. eine bedeutende derartige Fabrik in Hanau. Die hat sich an meinen Freund Weigel gewendet, der mit mir gemeinsam den Antrag abgefaßt und seinen Antrag nur für den Fall eingebracht hat, daß der meinige abgelehnt wird, und hat ihm auseinandergesetzt, sie beschäftige mehrere Bildhauer; der erste bekomme ein jährliches Gehalt von 2000 Thlr. Diese Bildhauer haben aber nicht ununterbrochen das ganze Jahr in der Fabrik zu thun, sondern machen Kunstreisen, bringen Zeichnungen mit und bilden nach diesen Zeichnungen Werke nach. Das würde ja wieder andererseits nach diesem Gesetz verboten sein und namentlich, wenn Sie den Vorschlag des Herrn Sufmann-Hellborn annehmen wollten, würde es ganz

unzweifelhaft verboten sein. Nun frage ich, welches ist das Interesse des Künstlers? Das Interesse desselben besteht nach meiner Ueberzeugung darin, daß Niemand, der nicht selbst Künstler ist, im Stande sei, seine Werke auf mechanischem Wege nachzubilden. Das ist sein Hauptinteresse, denn mit dem Handwerker kann er nicht concurriren, weil er theurer leben muß und im Ganzen viel größere Arbeit an den Modellen als der Handwerker hat, welcher sie abklatscht. Darum, sage ich, ist die Nr. 4 des Paragraphen geradezu perniciös. Denn hier ist gesagt:

insofern das Kunstwerk den hauptsächlichsten Bestandtheil und Werth eines industriellen Werkes ausmacht.

Ja, meine Herren, man könnte darüber zweifelhaft sein, ob das Wort „Werth“ nicht geeignet ist, das wieder aufzuheben, was gesagt ist; denn das Kunstwerk verleiht ja erst dem Stoff seinen eigentlichen Werth. Es kommt nicht darauf an, daß ich eine Statue von Silber darstelle, oder ein schön gebautes Gefäß in Gold, sondern es kommt alles auf die schöne Form an. Meine Ansicht ist in der Weise, wie dieses Gesetz die Frage lösen will, überhaupt nicht ausgedrückt; es müßte sich ganz verschieden gestalten. Dem eigentlichen Kunstwerke würde ich, da Sie einmal bei den Schriftstellern und Musikern die dreißig Jahre beschloßen haben, denselben Schutz lassen.

Anderes steht es mit den Erzeugnissen der Kunst-Industrie. Diese könnten unmöglich die lange Reihe von Jahren geschützt sein, sondern nur eine viel kürzere Zeit. Also, wenn wir irgendwie diese Grundsätze verwirklichen wollen, so müssen wir diesen ganzen Passus umarbeiten. Dazu fehlt es aber erstens an der Zeit und zweitens haben wir nicht die genügenden Materialien, wir haben bloß einzelne Mittheilungen in dem Commissions-Bericht, namentlich auch in der Regierungsvorlage, wie das Verhältnis in andern Ländern sei und es ist auch einiges darüber mitgetheilt, was Künstler ausgearbeitet haben und was in dem Gesetzentwurf enthalten ist.

Aber auch dieser Gesetzentwurf genügt mir in keiner Weise, also ich sage, da die ganzen Materialien überhaupt noch weniger vorliegen als bei den Compositionen — obschon ich mit Recht glaube nachgewiesen zu haben, daß auch die Compositionen gar nicht in dieses Gesetz hineingebören — das scheint mir unter allen Umständen zuzutreffen bei den Werken der bildenden Künste. Namentlich bei dem großen Aufschwung, welchen neuerlich die Kunstindustrie zu nehmen bestrebt ist, glaube ich, es ganz nothwendig, daß wir abgehen von dem bisher bei uns üblichen Prinzip, daß jeder Mensch augenblicklich das nachmachen kann, was ihm unter die Hände kommt. Wie wollen Sie dann im Stande sein, mit dem Auslande zu concurriren? Weshalb sollen wir denn — das hat Sufmann-Hellborn in seiner Broschüre viel besser ausgeführt, als ich es jetzt sagen kann — nach wie vor unsere Muster von den Franzosen nehmen, weshalb werden wir von den Franzosen unendlich übertroffen? Arbeiten denn diese Sachen in Frankreich nur Franzosen, nein, es sind zum größten Theil Deutsche, die dort Arbeiten machen und den französischen Schutz genießen, und weshalb geht ein Deutscher nach Paris, um dort die Kunst auszuüben? unzweifelhaft weil sie in der Heimath nicht geschützt sind.

Ich weiß wohl, daß es Viele gibt, welche sagen, das Gesetz von 1837 hat in Preußen ganz außerordentlich segensreich auf die Industrie eingewirkt. Ich will das nach mancher Richtung nicht leugnen, und gehöre keineswegs zu denen, die jedes einzelne Muster schützen wollen. Es gibt Fabrikanten, die sich damit beschäftigen, durch mathematische Berechnungen Kreisfiguren, Quadrate und ähnliche Muster zu erzeugen. Daß das ein Gegenstand der Kunstindustrie wäre, der irgend einen Schutz verdiente, muß ich leugnen. Also für einen Schutz dieser Werke wäre ich nicht, aber es gibt ebenso gut andere Fabrikanten, wenigstens in Frankreich, wo der Muster-schutz existirt, welche Künstler anstellen und durch diese neue Erfindungen zeichnen lassen und wenn sie den Schutz für diese neuen Erfindungen nicht haben, so gehen sie einfach nach der alten Schablone: sie lassen sich die Muster aus Frankreich kommen. Das trifft ja gar nicht zu, denn die Franzosen sind ja bei uns auch nicht geschützt; also sie lassen einfach die Muster aus Frankreich kommen und klatschen sie ab. Es wird also jede eigentliche Erzeugung durchaus verhindert, weil das Mustererzeugen große Kosten verursacht und Niemand im Stande ist, ohne den gesetzlich erforderlichen Schutz sich die Zeichner zu halten.

Aus allen diesen Gründen möchte ich bitten, meinen Antrag anzunehmen. Ich kann übrigens auch erklären, daß verschiedene Künstler, mit denen ich über die Frage Rücksprache genommen habe, mit meinem Antrage sehr einverstanden sind, und namentlich mit der Resolution, die ich Ihnen vorschlage. In der Resolution wird nämlich gesagt, daß die Bundesregierung aufzufordern wäre, den berechtigten Ansprüchen der Kunstindustrie in einem neuen Gesetz zu entsprechen. Den Unterschied, welchen ich damit machen will, habe ich schon auseinandergesetzt. Ich habe Ihnen klar zu legen versucht, daß es gewisse Muster gibt, welche nach meiner Ansicht geschützt werden dürfen, daß es dagegen andere gibt, die einen Schutz verdienen. Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte des Bundesraths, Geheimer Legationsrath von Philipsborn hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Ministerial-Director von Philips-